

Auf Grund des § 4 i.V.m. § 21 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) und § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 387) i.V.m. § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl.S. 291), zuletzt geändert durch VO vom 08.03.2010 (SächsGVBl.S. 97) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. in seiner Sitzung am 27.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach getrennten Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	4,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	6,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	9,00 €
- (3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstausfalls beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	11,50 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	19,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	27,00 €
- (4) Diese Entschädigung gilt nicht für ehrenamtlich Tätige nach § 3 Abs. 1, § 4 sowie § 5 dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und dem Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer

der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengenommen den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 und 3 nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und Ortschaftsräte**

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld
- |   |         |
|---|---------|
| 1. bei Gemeinderäten je Sitzung in Höhe von   | 20,00 € |
| 2. bei Ortschaftsräten je Sitzung in Höhe von | 10,00 € |
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt als monatlicher Grundbetrag
- |   |         |
|---|---------|
| 1. für den ersten Stellvertreter in Höhe von  | 20,00 € |
| 2. für den zweiten Stellvertreter in Höhe von | 10,00 € |
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird quartalsweise nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher**

Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft erhält.

### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige**

Wehrleiter, deren Stellvertreter, Jugendwarte und Gerätewarte erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird als monatlicher Festbetrag am Ende des jeweiligen Quartals wie folgt gezahlt

1. für den Gemeindeführer in Höhe von	45,00 €
2. für dessen Stellvertreter in Höhe von	45,00 €
3. für die Ortsteilwehrlinien (Ortswehr mit Fahrzeug) in Höhe von	20,00 €
4. für deren Stellvertreter in Höhe von	10,00 €
5. für die Ortsteilwehrlinien (Ortswehr ohne Fahrzeug) in Höhe von	10,00 €
6. für deren Stellvertreter in Höhe von	10,00 €
7. für die Jugendwart in Höhe von	20,00 €
8. für die Gerätewart pro Löschfahrzeug in Höhe von	10,00 €
9. für den Atemschutzgerätewart in Höhe von	30,00 €

## **§ 6 Reisekostenvergütung**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 sowie §§ 3, 4 und 5 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 Sächsisches Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 28.01.2011

Meinel  
Amtsverweser